



Benutzungsordnung für Schließfächer

1. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schließfächer in den Gebäuden des Bayerischen Landtags. Ausgenommen hiervon sind die Schließfächer im Gesundheitsbereich.
2. Die Schließfächer im Bayerischen Landtag dienen der Aufbewahrung von Taschen, Rucksäcken oder sonstigen Gepäckstücken. Die Schließfächer sind für eine Nutzung während des jeweiligen Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Landtags bestimmt. Es handelt sich nicht um Dauerschließfächer.
3. Die Aufbewahrung von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1.000 Euro ist unzulässig.
4. Die Bereitstellung der Schließfächer durch den Bayerischen Landtag erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Schließfachs besteht nicht. Die Nutzung der Schließfächer ist kostenlos. Das Nutzen der Schließfächer kann jederzeit untersagt werden, wenn die hier aufgeführten Regeln nicht eingehalten werden.
5. Die Schließfächer sind mit einem Geldschloss ausgestattet. Sie dürfen nur mit Geldmünzen im Wert von 1 Euro oder 2 Euro oder mit den von der Pforte gereichten Schließfachchips benutzt werden. Schließfachchips sind nach der Nutzung wieder an der Pforte abzugeben.
6. Die Schließfächer sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren.
7. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des jeweiligen Aufenthalts im Landtag genutzt werden. Vor dem jeweiligen Verlassen des Landtagsgeländes sind die Schließfächer wieder zu räumen und freizugeben.
8. Die Schließfachschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust ist unverzüglich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Pfortendienstes anzuzeigen.
9. Der Bayerische Landtag haftet bei Beschädigungen oder beim Verlust in den Schließfächern eingelagerter Gegenstände nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10. Der Bayerische Landtag behält sich vor, die Schließfächer zu öffnen, die am Ende eines Tages oder einer über 24 Uhr hinausgehenden Veranstaltung noch verschlossen sind. In diesem Fall wird das Schließfachschloss ausgewechselt. Die Kosten für einen hierdurch notwendigen Ersatz und Austausch des Schließfachschlosses werden der Benutzerin oder dem Benutzer auferlegt. Die in das Schloss eingebrachte Geldmünze wird entnommen und einbehalten.
11. Die gemäß Ziffer 10 entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und gemäß §§ 978 ff. BGB im Bayerischen Landtag verwahrt. Der Bayerische Landtag ist die gemäß § 10 FundV zuständige Fundbehörde.
12. Verderbliche Lebensmittel sowie Gegenstände, die aus sonstigen hygienischen Gründen nicht zu den Fundsachen hinzugegeben werden können, werden abweichend zu Ziffer 11 ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.
13. Eine Herausgabe eines aus einem Schließfach entnommenen Gegenstandes erfolgt nur gegen einen hinreichenden Nachweis der Berechtigung bei der Hausverwaltung des Bayerischen Landtags (Kontakt: hausverwaltung@bayern.landtag.de; telefonisch 089 4126-2218 oder -3223).

München, 15. März 2018

Barbara Stamm
Präsidentin des Bayerischen Landtags